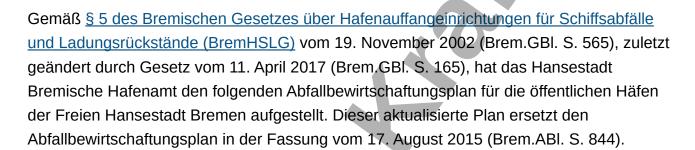


Bekanntmachung des Abfallbewirtschaftungsplans für die öffentlichen Häfen der Freien Hansestadt Bremen - Stand 2017

Inkrafttreten: 20.02.2018

Fundstelle: Brem.ABI. 2018, 109



Inhalt

- 1. Zuständige Behörden
- 2. Beschreibung des Hafens und der Verkehre
- 3. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen
- 4. Bewertung der Notwendigkeit von Hafenauffangeinrichtungen
- 5. Beschreibung der Hafenauffangeinrichtungen
- 6. Beschreibung des Entgeltsystems
- 7. Informationsfluss und Überwachung
- 8. Umweltmanagement
- 9. Verfahren über die Meldung von Unzulänglichkeiten
- 10. Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften

<u>Anlage 1</u> Hafengruppe Bremerhaven

Anlage 2 Hafengruppe Bremen

Anlage 3 Entscheidungshilfe zur Feststellung ausreichender Lagerkapazität

Anlage 4 Sicherheitsprüfliste für die Übergabe von flüssigen Abfällen

Anlage 5 Zuordnung der von der Abfallbehörde zugewiesenen Abfallschlüssel

1. Zuständige Behörden

1.1 Hafenbehörde Bremerhaven

Hansestadt Bremisches Hafenamt Tel: 0471 – 596 13414 Steubenstraße 7a Fax: 0471 – 596 13422

27568 Bremerhaven e-mail: Raimond.Claussen@hbh.bremen.de

1.2 Hafenbehörde Bremen

Hansestadt Bremisches Hafenamt Tel: 0421 – 361 8438 Überseetor 20 Fax: 0421 – 361 8387

28217 Bremen e-mail: Uwe.Kraft@hbh.bremen.de

1.3 Abfallbehörde

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr Tel: 0421 – 361 9434 und Europa Fax: 0421 - 361 9515

28195 Bremen e-mail: Ramona.Hein@umwelt-bremen.de

2. Beschreibung des Hafens und der Verkehre

2.1 Öffentliche Häfen der Freien Hansestadt Bremen

Die öffentlichen Häfen befinden sich als Sondervermögen im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen und sind geografisch untergliedert in die Häfen in Bremerhaven (Hafengruppe Bremerhaven) und die Häfen in Bremen (Hafengruppe Bremen)

2.2 Hafengruppe Bremerhaven (BRV)

Die Hafengruppe Bremerhaven verfügt über Liegeplätze direkt an der Seeschifffahrtsstraße Weser sowie in Hafenbecken, die über drei Seeschleusen zugänglich sind. Angaben zum Schiffsverkehr in den verschiedenen Hafenteilen sind in Anlage 1 enthalten.

2.3 Hafengruppe Bremen (BRE)

Die Hafengruppe Bremen verfügt über Liegeplätze direkt an der Seeschifffahrtsstraße Weser sowie in Hafenbecken, die teilweise direkt, teilweise über eine Schleuse zugänglich sind. Außerhalb der Seeschifffahrtsstraße befinden sich Liegeplätze an der Binnenwasserstraße Weser im Bereich vordere Neustadt und Tiefer sowie im Hemelinger Hafen, die überwiegend von Binnenschiffen und nur in Ausnahmefällen von kleinen Seeschiffen angelaufen werden. Angaben zum Schiffsverkehr in den verschiedenen Hafenteilen sind in Anlage 2 enthalten.

3. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen (Abfallschlüssel siehe Anlage 5)

3.1 Schiffsabfälle

Aufgrund der Auswertung der Meldungen, die nach § 55 Absatz 2 der Bremischen Hafenordnung und nach § 6 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände abzugeben sind, und aufgrund des seit dem 1. Januar 2017 verbesserten Entsorgungsangebots ist damit zu rechnen, dass in den Bremischen Häfen Abfälle in folgenden Mengen von Seeschiffen abgegeben werden:

Rückstandsöle:	60 000
(Ölschlamm, Bilgenöle)	m ³ /Jahr

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:

(Lebensmittelabfälle, Kunststoff und sonstige hausmüllähnliche 8 500 m³/ Gewerbeabfälle, wie Papier, Pappe, Glas, Dosen u.ä.) Jahr

Gefährliche Abfälle, die regelmäßig im Schiffsbetrieb anfallen: (Aufsaug-/Filtermaterialien mit schädlichen Verunreinigungen, Verpackungsabfälle mit schädlichen Anhaftungen, Reste von Farben

und Lösungsmitteln, Batterien und Leuchtstoffröhren)

900 m³/
Jahr

Andere feste gefährliche Abfälle: 500 m³/
Jahr

3.2 <u>Ladungsrückstände</u>

In den Bremischen Häfen werden die beim Entladen von Massengut anfallenden Ladungsreste vom Ladungsempfänger angenommen; bei diesen Restmengen handelt es sich nicht um Abfälle.

An flüssigem Massengut werden Erdölprodukte, einzelne Chemikalien der Kategorie Y und Melasse entladen. Waschwasser aus der Reinigung von Ladetanks für Erdölprodukte wird in den Bremischen Häfen nur in Ausnahmefällen abgegeben, da

die Tanks in der Regel nur bei Produktwechsel und vor Werftaufenthalten gereinigt werden. Die Mengen betragen nicht mehr als 100 m³ im Jahr. Die bisher umgeschlagenen Chemikalien erforderten keine Vorwäsche der Ladetanks im Entladehafen.

In Einzelfällen fallen Ladungsrückstände von festen Massengütern an, wenn die Laderäume nicht im Löschhafen besenrein entleert, sondern während der Reise zu einem Bremischen Hafen gereinigt wurden. Wenn die letzte Ladung umweltgefährdende Eigenschaften hatte, darf das Waschwasser nicht ins Meer eingeleitet werden. In diesem Fällen könnte eine Entsorgung des Waschwassers in den Bremischen Häfen erforderlich werden. Dies ereignet sich selten, die zur Entsorgung anfallenden Mengen betragen ebenfalls nicht mehr als 100 m³ im Jahr. Neben dem bereits dargestellten Sachverhalt kann Waschwasser aus der Reinigung von Schiffsladeräumen auch dann anfallen, wenn ein Schiff eine Massengutladung in einem Bremischen Hafen entladen hat, der nächste Anlaufhafen im Sondergebiet (Nordsee und Ostsee) liegt und für die Übernahme der nächsten Ladung die Reinigung des Laderaums erforderlich ist. Die betroffenen Ladungsarten sind:

- Baustoffe
- Düngemittel
- Eisenerz
- Eisenschrott
- Fischmehl
- Futtermittel
- Getreide
- Kohle und Koks
- Manganerz
- Streusalz
- Torf

Hinsichtlich der anfallenden Waschwassermengen sind hier ebenfalls nicht mehr als 100 m³ im Jahr zu erwarten.

3.3 Rückstände aus der Abgasreinigung

Seit dem 1. Januar 2015 dürfen in den Emissionsüberwachungsgebieten Nordsee und Ostsee nur noch Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von nicht mehr als 0,10 % Schwefel eingesetzt werden. Kraftstoffe mit einem höheren Schwefelgehalt dürfen weiterhin verwendet werden, wenn die Schwefeloxid-Emissionen durch Rauchgaswäsche auf einen vorgeschriebenen Grenzwert reduziert werden. Es werden daher zunehmend Schiffe mit einer Rauchgaswaschanlage (Scrubber) ausgestattet. Es sind unterschiedliche Verfahren im Einsatz. Bei einigen Verfahren werden Schlämme erzeugt, die ca. 80 % Wasser und 20 % Trockenmasse enthalten. Die Trockenmasse enthält überwiegend Kohlenwasserstoffe und Sulfate sowie einen geringen Anteil Metalle.

Bisher wurden noch keine Entsorgungsmöglichkeiten nachgefragt. Daher können keine Aussagen zu den anfallenden Mengen gemacht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass es zukünftig einzelne Entsorgungsfälle geben wird, wobei mit einer Menge von bis zu 3 m³ je Entsorgung zu rechnen ist.

3.4 Rückstände aus der Abfallverbrennung an Bord

Einzelne Schiffe sind mit Abfallverbrennungsanlagen ausgestattet. Bei der Abfallverbrennung an Bord entstehen Schlacke und Asche, die nicht ins Meer entsorgt werden dürfen. Die Mengen betragen nicht mehr als 40 m³ im Jahr.

3.5 Sedimente aus Ballastwassertanks

Am 8. September 2017 ist das Internationale Ballastwasserübereinkommen in Kraft getreten. Häfen, in denen Schiffsreparaturen durchgeführt werden, müssen mit Inkrafttreten des Übereinkommens Auffangeinrichtungen für Sedimente aus der Reinigung von Ballasttanks vorhalten. Hinsichtlich der zu erwartenden Mengen lassen sich noch keine Aussagen treffen.

4. Bewertung der Notwendigkeit von Hafenauffangeinrichtungen

Nach § 4 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände hat die Freie Hansestadt Bremen als Hafeneigentümer dafür zu sorgen, dass Auffangeinrichtungen vorgehalten werden, die geeignet sein müssen, die Arten und Mengen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen aufzunehmen, die auf den Schiffen, die den Hafen anlaufen, üblicherweise anfallen.

4.1 Ölschlämme, Bilgenöle und ölhaltiges Waschwasser aus Ladetanks

Rückstandsöle fallen regelmäßig auf allen Schiffen an, zum einen in Form von Bilgenölen aus dem Maschinenraum, zum anderen als Ölschlamm aus der Aufbereitung des als Brennstoff verwendeten Schweröls. Auf Tankschiffen, die Erdölprodukte befördern, fällt bei der Reinigung der Ladetanks zusätzlich ölhaltiges Waschwasser an. Die wässrige Phase dieser Öl-Wasser-Gemische darf über einen Entöler in einer Konzentration von bis zu 15 ppm ins Meer eingeleitet werden, an Bord bleiben Schlämme zurück, die Öl, Wasser und Sedimente enthalten. Diese Schlämme dürfen nicht ins Meer entsorgt werden, sie werden an Bord der Schiffe in besonderen Schlammtanks gesammelt. Zur Aufbewahrung der Reste von Ölladungen verfügen Tankschiffe über Sloptanks. Der Inhalt von Schlammtanks und Sloptanks muss spätestens dann in eine Auffangeinrichtung abgegeben werden, wenn die Kapazität des Tanks nicht mehr ausreicht, um die während der Fahrt des Schiffes bis zum nächsten Hafen anfallenden Rückstandsöle aufzunehmen. Schiffe, die auf Grund ihrer geringen Größe nicht mit einem Entöler ausgerüstet sind, oder Schiffe, deren Entöler nicht funktionsfähig ist, können ihr Bilgenöl nicht reinigen und ins Meer einleiten; sie müssen das gesamte angefallene Bilgenöl in eine Auffangeinrichtung abgeben.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass bis zu 15 % der Schiffe, die die Bremischen Häfen anlaufen, ihre in den Schlammtanks angesammelten Rückstandsöle hier abgeben werden. In Einzelfällen werden Schiffe, die über keinen funktionsfähigen Entöler verfügen, Bilgenöl hier abgeben müssen. Ferner ist damit zu rechnen, dass einzelne Tankschiffe den Inhalt ihres Sloptanks in den bremischen Häfen abgeben werden. Es ist daher eine Auffangeinrichtung für Ölschlämme, Bilgenöl und ölhaltige Slops (Ladungsreste und Waschwasser) vorzuhalten. Einzelne Schiffe verfügen über technische Einrichtungen, die es ermöglichen, aus dem Ölschlamm verwertbare Bestandteile zu extrahieren, die im Hilfskessel des Schiffes als Brennstoff zugemischt werden können. Auf diesen Schiffen verbleibt als Abfall nicht-pumpfähiger Ölschlamm, der an Bord in Fässern gesammelt und zur Entsorgung abgegeben wird. Auch für diese nichtpumpfähigen Ölschlämme ist eine Auffangeinrichtung vorzuhalten.

4.2 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Lebensmittelabfälle dürfen in den Sondergebieten Nord- und Ostsee nur eingeleitet werden, wenn sie zuvor an Bord zerkleinert worden sind. Nicht alle Schiffe verfügen über eine Zerkleinerungsanlage. Ferner ist der zur Verfügung stehende Lagerraum an Bord begrenzt. Aus hygienischen Gründen ist eine Lagerung dieser Abfälle nur begrenzte Zeit möglich. Der Betrieb einer eventuell vorhandenen Abfallverbrennungsanlage ist im Hafen nicht gestattet, da diese Anlagen nicht nach den anwendbaren immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zugelassen sind und die anwendbaren Grenzwerte in der Regel nicht eingehalten werden. Deshalb ist damit zu rechnen, dass jedes Schiff die während der Liegezeit in den Bremischen Häfen angefallenen Lebensmittelabfälle abgeben wird.

Speiseöle sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus Kunststoff, Papier, Pappe, Glas und Metall dürfen nicht ins Meer eingeleitet werden. Nur einzelne Schiffe

verfügen über eine Verbrennungsanlage, in der diese Abfälle auf See verbrannt werden können. Es ist daher damit zu rechnen, dass die überwiegende Anzahl der Schiffe die während der Überfahrt vom letzten Hafen gesammelten und im Hafen angefallenen Speiseöle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in den Bremischen Häfen abgeben wird.

Es ist daher eine Auffangeinrichtung für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle vorzuhalten, wo Lebensmittelabfälle, Speiseöle, und sonstige hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wie Kunststoff, Papier, Pappe, Glas und Metall entsorgt werden können.

Lebensmittelabfälle und Speiseöle müssen aus seuchenhygienischen Gründen energetisch verwertet werden. Kunststoffabfälle werden zwar getrennt eingesammelt, da sie jedoch häufig mit Lebensmittelresten verunreinigt sind, werden sie ebenfalls energetisch verwertet. Papier/Pappe, Glas und Metall werden jeweils getrennt eingesammelt und stofflich verwertet.

4.3 Sonstige gefährliche Abfälle aus dem Schiffsbetrieb

Im Schiffsbetrieb fallen verschiedene gefährliche Abfälle an, die ebenfalls nicht ins Meer entsorgt werden dürfen. Regelmäßig zu rechnen ist mit Aufsaug- und Filtermaterialien mit schädlichen Verunreinigungen, Verpackungsabfällen mit schädlichen Anhaftungen, Resten von Farben und Lösungsmitteln, sowie mit Batterien und Leuchtstoffröhren. Diese Abfälle können in geeigneten Lagerräumen an Bord gesammelt und gezielt in einem Hafen abgegeben werden. Es ist damit zu rechnen, dass bis zu 5 % der Schiffe die Entsorgung in den Bremischen Häfen durchführen lassen wird. Die Entsorgung anderer gefährlicher Abfälle kann in Einzelfällen erforderlich werden, der Bedarf besteht jedoch selten.

Verunreinigungen, Verpackungsabfälle mit schädlichen Anhaftungen, Reste von Farben und Lösungsmitteln und für Batterien und Leuchtstoffröhren vorzuhalten. Für andere gefährliche Abfälle ist die Vorhaltung einer Auffanganlage nicht erforderlich. Für diese anderen Abfälle muss die Entsorgungsmöglichkeit unter Beteiligung der unter Ziffer 1 genannten Behörden im Einzelfall geprüft werden.

4.4 Rückstände aus der Abfallverbrennung an Bord

Schiffe, die mit Abfallverbrennungsanlagen ausgestattet sind, produzieren Verbrennungsrückstände in Form von Schlacke und Asche, die nicht ins Meer entsorgt werden dürfen. Die Rückstände werden an Bord gesammelt und müssen in einem Hafen zur Entsorgung abgegeben werden. Da Schiffe mit Abfallverbrennungsanlagen auch die Bremischen Häfen anlaufen, sind entsprechende Auffangeinrichtungen vorzuhalten.

4.5 Scrubber-Schlamm

Schiffe, die mit einer Rauchgaswaschanlage ausgestattet sind, dürfen auch in Emissionsüberwachungsgebieten Schweröl mit einem Schwefelgehalt bis zu 3,50 % einsetzen. Da dieses Schweröl kostengünstiger ist als Gasöl für den Seeverkehr (das höchstens 0,10 % Schwefel enthält) kann der Betrieb eines Rauchgaswäschers wirtschaftlich vorteilhaft sein. Daher ist mit zunehmendem Einsatz dieser Technologie zu rechnen.

Es sind unterschiedliche Reinigungsverfahren am Markt. In offenen Systemen, die nur auf der hohen See außerhalb der Hoheitsgewässer betrieben werden können, werden zumeist keine Abfälle erzeugt. Beim Betrieb geschlossener Systeme fallen Rückstände in Form von Schlämmen an. Die Schlämme enthalten Kohlenwasserstoffe, Sulfate und Metalle. Da diese Schlämme nicht ins Meer eingeleitet werden dürfen, ist gemäß Regel 17 der Anlage VI des MARPOL Übereinkommens eine Hafenauffanganlage für Scrubber-Schlamm vorzuhalten.

4.6 Fäkalwasser

Nach den Bestimmungen von MARPOL Anlage IV darf ungeklärtes nicht desinfiziertes Fäkalwasser nur außerhalb 12 sm von Land, ungeklärtes desinfiziertes Fäkalwasser nur außerhalb 4 sm von Land ins Meer eingeleitet werden. Vollständig geklärtes Fäkalwasser unterliegt keinen Einleitbeschränkungen. Fäkalwasser, welches innerhalb der Zonen mit Einleitbeschränkung anfällt, ist in einem Fäkalientank zu sammeln. Das Lenzen des Fäkalientanks ist außerhalb der 12 sm Zone zulässig. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass Schiffe regelmäßig den Inhalt ihrer Fäkalientanks in den Bremischen Häfen abgeben werden. Die Abgabe von Fäkalien wird nur in Ausnahmefällen erforderlich werden, zum Beispiel bei einer außergewöhnlich langen Liegezeit eines Schiffes im Hafen. Für diese Fälle ist nach Regel 10 der Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens eine Auffangeinrichtung vorzuhalten.

4.7 Ladungsrückstände und ladungsbedingte Abfälle

Der Umgang mit den Rückständen flüssiger Massengutladungen ist durch die Anlagen I und II der MARPOL Übereinkommens geregelt. In diesen Anlagen ist dargestellt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Konzentrationen Ladungsrückstände ins Meer eingeleitet werden dürfen. Für Ladungsrückstände, die nicht eingeleitet werden dürfen, oder die in solchen Konzentrationen anfallen, dass die Einleitung unzulässig ist, sind in denjenigen Häfen, in denen diese Rückstände regelmäßig anfallen, geeignete Auffangeinrichtungen vorzuhalten.

Der Umgang mit Ladungsrückständen von Erdölprodukten (MARPOL Anlage I) ist unter 4.1 dargestellt. An anderen flüssigen Massengutladungen (MARPOL Anlage II) werden nur Fettsäure-Methylester, Methanol und Melasse umgeschlagen. Fettsäure-

Methylester und Methanol sind Stoffe der MARPOL Kategorie Y, die weder als hoch viskos noch als verfestigend einzustufen sind. Eine Vorwäsche der Ladetanks im Hafen ist daher nicht erforderlich. Die Rückstände dürfen gemäß Regel 13 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens unter Beachtung von Einschränkungen ins Meer eingeleitet werden. Melasse unterliegt nicht den Bestimmungen des MARPOL-Übereinkommens (siehe Eintrag in Kapitel 18 des IBC Code). Waschwasser aus der Reinigung von Melassetanks darf daher uneingeschränkt ins Meer eingeleitet werden. Somit sind besondere Auffangeinrichtungen für flüssige Ladungsrückstände der MARPOL Anlage II in den Bremischen Häfen nicht vorzuhalten. Der Umgang mit den Rückständen aller anderen Ladungen (alle Ladungen, die nicht in Tankschiffen befördert werden) ist durch die Anlage V des MARPOL Übereinkommens geregelt. Es ist zu unterscheiden zwischen Rückständen fester Massengüter, ladungsbedingten Abfällen aus der Reinigung von Laderäumen, in denen zuvor Stückgüter befördert wurden und Waschwasser, das bei der Reinigung von Laderäumen anfällt, in denen zuvor feste Massengüter befördert wurden. Nach § 8 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ist das die Ladung empfangende Hafenumschlagsunternehmen verpflichtet, die Ladung einschließlich der anfallenden Restmengen zu übernehmen. Daher ist für Restmengen von festen Massengutladungen, die für die Bremischen Häfen bestimmt sind, eine besondere Auffangeinrichtung nicht erforderlich. In Einzelfällen können allerdings Ladungsrückstände von festen Massengütern anfallen, wenn die Laderäume in einem anderen Löschhafen nicht besenrein entleert, sondern während der Reise zu einem Bremischen Hafen gereinigt wurden. Unvermischte Ladungsreste können in geeignete Behälter umgefüllt, an Bord zurückbehalten und in einem der folgenden Anlaufhäfen verwertet werden. Die Bremischen Häfen sind nicht verpflichtet, für Reste von Massengutladungen, die für einen anderen Hafen bestimmt waren, Auffangeinrichtungen vorzuhalten. Wird allerdings schiffseitig die Abgabe derartiger Ladungsrückstände nachgefragt, kann unter Beteiligung der unter Ziffer 1 genannten Behörden im Einzelfall die Entsorgungsmöglichkeit geprüft werden. Bei der Reinigung von Laderäumen, in denen zuvor Stückgut befördert wurde, können vermischte ladungsbedingte Abfälle anfallen. Diese "vermischten festen Abfälle aus der Reinigung von Schiffsladeräumen" können sich zusammensetzen aus Holz mit und ohne schädliche Anhaftungen, gemischten Verpackungen, Verpackungen mit Resten schädlicher Stoffe, Aufsaugmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, unbrauchbar gewordenem Ladungssicherungsmaterial und aus nicht gefährlichem Kehricht. Fallen derartige ladungsbedingte Abfälle an, so werden sie in der Regel im Laderaum zusammengefegt, in große flexible Behälter oder Netze gefüllt und an Deck des Schiffes zur Entsorgung bereitgestellt. Da die Entsorgung dieser Abfälle ins Meer nicht zulässig ist, sind in den Bremischen Häfen

Auffangeinrichtungen für die aufgeführten Abfälle vorzuhalten. Hinsichtlich der Entsorgung sind diese Abfälle der Kategorie "Abfälle aus dem Schiffsbetrieb" zugeordnet und müssen je nach Zusammensetzung entweder einer Auffangeinrichtung für "sonstige gefährliche Abfälle aus dem Schiffsbetrieb" oder einer Auffangeinrichtung für "sonstige ungefährliche Abfälle aus dem Schiffsbetrieb" überlassen werden.

Gesondert zu betrachten ist der Umgang mit Waschwasser, das bei der Reinigung von Laderäumen anfällt, in denen zuvor feste Massengüter befördert wurden. Die Einleitung ins Meer ist nicht zulässig, wenn die Ladung als schädlich für die Meeresumwelt eingestuft ist. Darüber hinaus ist in den Sondergebieten Nordsee und Ostsee die Einleitung von Waschwasser nur dann erlaubt, wenn sowohl der Entladehafen als auch der nächste Anlaufhafen im Sondergebiet liegen, und in keinem dieser Häfen eine Auffangeinrichtung vorhanden ist. Es ist daher damit zu rechnen, dass Schiffe, die in den Bremischen Häfen Massengutladungen entladen, das Laderaumwaschwasser dieser Ladungen abgeben. Daher ist eine Abgabemöglichkeit für das Waschwasser der unter 3.2 definierten Massengutladungen vorzuhalten. Für Waschwasser anderer Massengutladungen, die in den Bremischen Häfen nicht umgeschlagen werden, ist keine Auffangeinrichtung erforderlich.

4.8 Sedimente aus Ballstanks

Mit Inkrafttreten des Ballastwasserübereinkommens entsteht die Notwendigkeit, Auffangeinrichtungen für die Aufnahme von Sedimenten aus der Reinigung von Ballasttanks vorzuhalten. Sofern die Sedimente bei Reparaturen in einer Werft anfallen, führt die Werft die Entsorgung durch. Für außerhalb einer Werft zu entsorgende Sedimente ist eine Auffangeinrichtung vorzuhalten.

5. Beschreibung der Hafenauffangreinrichtungen

5.1 Auffangeinrichtungen für Ölschlämme, Bilgenöle und ölhaltiges Waschwasser

Abfallschlüssel: 130403, 130703, 160708

Für diese Gruppe von Abfällen werden in den Bremischen Häfen insgesamt vier Auffangeinrichtungen betrieben:

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Nehlsen-Plump, BS
Auffangeinrichtung	Bremen
	Louis-Krages-Straße 10
	28237 Bremen
Telefon	0421 – 6266 200
Kapazität	Mehrere verschiedene Saugtankwagen 25 m³, 20 m³,
	10 m ³ (BRV und BRE)

	Annahmemöglichkeit für nicht-pumpfähige Ölschlämme
	in geschlossenen Fässern (Standardgrößen 60l und
	2001)
Beschreibung der	Separationsanlage für Öl-Wassergemische
Einrichtung	
Limiting	Die Anlage ist nach BlmSchG zugelassen.
Beschreibung des	Die Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes.
Entsorgungsverfahrens	Die Rückstandsöle werden an das Sammelfahrzeug
	übergeben und mit dem Sammelfahrzeug zur
	Separationsanlage befördert. Dort werden verwertbare
	Ölanteile abgeschieden und als Brennstoff in den
	Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, nicht verwertbare
	Anteile werden in einer Hochdruckfilterpresse
	komprimiert und durch Dauerlagerung (z.B. in
	Bergwerken) beseitigt. Das Prozesswasser wird in
	einer Emulsionsspaltanlage gereinigt und unter
	Überwachung der Parameter in den
	Schmutzwasserkanal eingeleitet.
Name der	UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH
Auffangeinrichtung	Barkhausenstr. 35 – 43
	28768 Bremerhaven
Telefon	0471 – 946 900
Kapazität	1 Saugtankwagen 25 m ³
	1 Saugtankwagen 10 m ³
	Tankschiff "Kaddy" Ladevolumen 1071 m ³
	Tankschiff "Wesertank 22" Ladevolumen 160 m ³
	Tankschiff "Bunkerservice 11" Ladevolumen 160 m ³
Beschreibung der	Separationsanlage für Öl-Wassergemische
Einrichtung	
	Die Anlage ist nach BlmSchG zugelassen.
Beschreibung des	Die Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes.
Entsorgungsverfahrens	Die Rückstandsöle werden an das Sammelfahrzeug
	übergeben und mit dem Sammelfahrzeug zur
	Separationsanlage befördert. Dort werden verwertbare
	Ölanteile abgeschieden und als Brennstoff in den
	Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, nicht verwertbare
	Anteile werden in der Anlage über einen längeren
	Zeitraum angesammelt. Das Prozesswasser wird

aufbereitet und gereinigt und unter Beachtung der Parameter in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Die angesammelten Rückstände werden an einen Entsorgungsbetrieb übergeben, der diese Rückstände durch geeignete Verfahren weiter behandeln oder direkt durch Verbrennung beseitigen kann. Nehlsen GmbH & Co KG, NL Nehlsen-Plump, BS Bremen Standort Märtens
Strotthoffkai 18 28309 Bremen
0421 – 45 45 700
1 Saugtankwagen 20 m ³ (BRE)
Separationsanlage für Öl-Wassergemische
Die Anlage ist nach BlmSchG zugelassen.
Die Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes. Die Rückstandsöle werden an das Sammelfahrzeug übergeben und mit dem Sammelfahrzeug zur Separationsanlage befördert. Dort werden verwertbare Ölanteile abgeschieden und als Brennstoff in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, nicht verwertbare Anteile werden in der Anlage über einen längeren Zeitraum angesammelt. Das Prozesswasser wird aufbereitet und gereinigt und unter Beachtung der Parameter in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Die angesammelten Rückstände werden an einen Entsorgungsbetrieb übergeben, der diese Rückstände durch geeignete Verfahren weiter behandeln oder direkt durch Verbrennung beseitigen kann.
Ascalia Kreislaufwirtschaft GmbH
Peutestraße 57 – 59 20539 Hamburg
040 – 780 98 20 Beförderer: Spitzmacher Gebhardt, 0471 – 97944-0 Beförderer: Hamburger Schiffsentsorger, 040 – 7809 8222

Kapazität	Saugtankwagen 12 m ³
	Tankschiff Hanseslop 6, Ladetankvolumen 116 m ³
	Beförderung zur Einrichtung in Hamburg
Beschreibung der	Separationsanlage für Öl-Wassergemische
Einrichtung	
	Die Anlage ist nach BlmSchG zugelassen.
Beschreibung des	Die Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes.
Entsorgungsverfahrens	Die Rückstandsöle werden an das Sammelfahrzeug
	übergeben und von dort mit Tankfahrzeugen zur
	Separationsanlage in Hamburg befördert. Dort werden
	verwertbare Ölanteile abgeschieden und als
	Brennstoff in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt,
	nicht verwertbare Anteile werden in der Anlage über
	einen längeren Zeitraum angesammelt. Das
	Prozesswasser wird in einer Emulsionsspaltanlage
	gereinigt und unter Beachtung der Parameter in den
	Schmutzwasserkanal eingeleitet. Die angesammelten
	Rückstände werden zur Beseitigung abgegeben, die
	Beseitigung erfolgt durch Verbrennung.

5.2 Auffangeinrichtungen für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (nur Frachtschiffe)

Abfallschlüssel: 200101, 200102, 200108, 200125, 200139, 200140, 200301 Für diese Abfälle wird in der Hafengruppe Bremerhaven und in der Hafengruppe Bremen jeweils eine Auffangeinrichtung im Auftrag der Hafenbehörde betrieben:

5.2.1 Bremerhaven

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS
Auffangeinrichtung	Bremerhaven
• •	Brückenstr. 25
	27568 Bremerhaven
Telefon	0471 – 941 35 86
Kapazität	1 Lastkraftwagen
	 Beliebige Anzahl von Abfallbehältern zu 120 l oder 240 l
	Abfallpresse mit 20 m ³ Fassungsvermögen

Beschreibung der Einrichtung	Sammelfahrzeug, Sammelzwischenlager mit Abfallpresse, Sortieranlage, schlammdichte
	Abfallbehälter
Beschreibung des	Bei Frachtschiffen werden die Abfallbehälter (je nach
Entsorgungsverfahrens	Schiffsgröße 120 I oder 240 I) bei Ankunft des Schiffes
	unaufgefordert zum Schiff geliefert und bei Abfahrt
	wieder abgeholt. Beträgt die Liegezeit des Schiffes
	mehr als drei Tage, werden nach jeweils drei Tagen die
	gefüllten Behälter abgeholt und leere Behälter
	angeliefert.
	Es wird jeweils ein Abfallbehälter für folgende
	Fraktionen geliefert: Lebensmittel, Kunststoff, Papier/
	Pappe, Glas, Metall. Lebensmittel– und
	Kunststoffabfälle werden zu einem Zwischenlager
	verbracht, in einer Abfallpresse komprimiert und im
	Müllheizkraftwerk Bremerhaven energetisch verwertet.
	Die übrigen Abfälle werden zu einer Sortieranlage
	verbracht, dort zur Abholung in Chargen bereitgestellt
	und später zu verschiedenen Verwertungsanlagen
	befördert und dort jeweils stofflich verwertet.
	Construction when Colbiff in annual language Dalaithann
	Speiseöle, die vom Schiff in geschlossenen Behältern
	von max. 30 l übergeben werden, werden vom
	Entsorgungsfahrzeug übernommen, zum Zwischenlager
	verbracht und später in einer speziell zugelassenen
	Anlage durch Verbrennung beseitigt.

5.2.2 Bremen

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS Bremen
Auffangeinrichtung	Hüttenstr. 5
	28237 Bremen
Telefon	0421 – 6266 5000
Kapazität	1 Lastkraftwagen
	Beliebige Anzahl von Abfallbehältern zu 120 l oder 240 l
Beschreibung der	Sammelfahrzeug, Sammelzwischenlager,
Einrichtung	schlammdichte Abfallbehälter

Beschreibung des Entsorgungsverfahrens Bei Frachtschiffen werden die Abfallbehälter (je nach Schiffsgröße 120 I oder 240 I) bei Ankunft des Schiffes unaufgefordert zum Schiff geliefert und bei Abfahrt wieder abgeholt. Beträgt die Liegezeit des Schiffes mehr als drei Tage, werden nach jeweils drei Tagen die gefüllten Behälter abgeholt und leere Behälter angeliefert.

Es wird jeweils ein Abfallbehälter für folgende
Fraktionen geliefert: Lebensmittel, Kunststoff, Papier/
Pappe, Glas, Metall. Lebensmittel– und
Kunststoffabfälle werden zu einem Zwischenlager
verbracht und anschließend im Müllheizkraftwerk
Bremen energetisch verwertet. Die übrigen Abfälle
werden im Zwischenlager zur Abholung in Chargen
bereitgestellt und später zu verschiedenen
Verwertungsanlagen befördert und dort jeweils stofflich
verwertet.

Speiseöle, die vom Schiff in geschlossenen Behältern von max. 30 I übergeben werden, werden vom Entsorgungsfahrzeug übernommen, zum Zwischenlager verbracht und später in einer speziell zugelassenen Anlage durch Verbrennung beseitigt.

5.3 Auffangeinrichtungen für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle von Fahrgastschiffen

Abfallschlüssel: 200101, 200102, 200108, 200125, 200139, 200140, 200301 Für Fahrgastschiffe stehen die nachfolgend aufgeführten Auffangeinrichtungen zur Verfügung. Die Entsorgung ist vom Schiff mit dem Betreiber der Auffangeinrichtung zu vereinbaren und mit diesem abzurechnen.

5.3.1 Bremerhaven

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS
Auffangeinrichtung	Bremerhaven
	Brückenstr. 25
	28568 Bremerhaven
Telefon	0471 – 941 3586
Kapazität	Lastkraftwagen

	Beliebige Anzahl Behältern für die verschieden
	Abfallarten (bis 1 100 l) sowie von Absetzmulden (bis
	15 m ³).
Beschreibung der	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für
Einrichtung	Lebensmittelabfälle, Behälter und Absetzmulden für
	Verpackungen aller Art sowie für sonstige nicht-
	gefährliche Schiffsbetriebsabfälle.
Beschreibung des	Auf Anforderung des Schiffes werden die für die
Entsorgungsverfahrens	jeweilige Abfallart geeigneten Behälter zum Schiff
	geliefert und spätestens bei Abfahrt wieder abgeholt. In
	einem Zwischenlager werden die Abfälle sortiert und
	zu einzelnen Abfallströmen für die energetische oder
	stoffliche Verwertung zusammengestellt.
Name der	BEG Logistic
Auffangeinrichtung	Zur Hexenbrücke 16
	27570 Bremerhaven
Telefon	0471 – 186 555
Kapazität	Lastkraftwagen
	Ballatina Assabl Bahallasa (ii adia assabiada)
	Beliebige Anzahl Behältern für die verschieden
	Abfallarten (bis 1 100 l) sowie von Absetzmulden (bis
	10 m ³) und
Beschreibung der	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für
Einrichtung	Lebensmittelabfälle, Behälter und Absetzmulden für
	Verpackungen aller Art sowie für sonstige nicht-
	gefährliche Schiffsbetriebsabfälle.
Beschreibung des	Auf Anforderung des Schiffes werden die für die
Entsorgungsverfahrens	jeweilige Abfallart geeigneten Behälter zum Schiff
	geliefert und spätestens bei Abfahrt wieder abgeholt.
	Die Abfälle werden energetisch verwertet.

5.3.2 Bremen

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Nehlsen-Plump, BS
Auffangeinrichtung	Bremen
	Louis-Krages-Str. 10
	28237 Bremen
Telefon	0421 – 6266 200
Kapazität	Lastkraftwagen

	Beliebige Anzahl Behältern für die verschieden
	Abfallarten (bis 1 100 l) sowie von Absetzmulden (bis
	10 m ³).
Beschreibung der	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für
Einrichtung	Lebensmittelabfälle, Behälter und Absetzmulden für
	Verpackungen aller Art sowie für sonstige nicht-
	gefährliche Schiffsbetriebsabfälle.
Beschreibung des	Auf Anforderung des Schiffes werden die für die
Entsorgungsverfahrens	jeweilige Abfallart geeigneten Behälter zum Schiff
	geliefert und spätestens bei Abfahrt wieder abgeholt.
	In einem Zwischenlager werden die Abfälle sortiert und
	zu einzelnen Abfallströmen für die energetische oder
	stoffliche Verwertung zusammengestellt.
Name der	Augustin Entsorgung GmbH & Co.
Auffangeinrichtung	Adam Smith Str. 3-5
	28207 Bremen
Telefon	0421 – 438 440
Kapazität	Lastkraftwagen
	Beliebige Anzahl Behältern für die verschieden
	Abfallarten (bis 1 100 l) sowie von Absetzmulden (bis
	10 m ³).
Beschreibung der	10 m³). Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für
Beschreibung der Einrichtung	
	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für
	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für Lebensmittelabfälle, Behälter und Absetzmulden für
	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für Lebensmittelabfälle, Behälter und Absetzmulden für Verpackungen aller Art sowie für sonstige nicht-
Einrichtung	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für Lebensmittelabfälle, Behälter und Absetzmulden für Verpackungen aller Art sowie für sonstige nicht- gefährliche Schiffsbetriebsabfälle.
Einrichtung Beschreibung des	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für Lebensmittelabfälle, Behälter und Absetzmulden für Verpackungen aller Art sowie für sonstige nicht- gefährliche Schiffsbetriebsabfälle. Auf Anforderung des Schiffes werden die für die
Einrichtung Beschreibung des	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für Lebensmittelabfälle, Behälter und Absetzmulden für Verpackungen aller Art sowie für sonstige nicht- gefährliche Schiffsbetriebsabfälle. Auf Anforderung des Schiffes werden die für die jeweilige Abfallart geeigneten Behälter zum Schiff
Einrichtung Beschreibung des	Sammelfahrzeug; schlammdichte Behälter für Lebensmittelabfälle, Behälter und Absetzmulden für Verpackungen aller Art sowie für sonstige nicht- gefährliche Schiffsbetriebsabfälle. Auf Anforderung des Schiffes werden die für die jeweilige Abfallart geeigneten Behälter zum Schiff geliefert und spätestens bei Abfahrt wieder abgeholt.

5.4 Auffangeinrichtungen für Aufsaug-/Filtermaterialien mit schädlichen Verunreinigungen

Abfallschlüssel: 150202

Für diese Abfälle wird in der Hafengruppe Bremerhaven und in der Hafengruppe Bremen jeweils eine Auffangeinrichtung im Auftrag der Hafenbehörde betrieben:

5.4.1 Bremerhaven

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS
Auffangeinrichtung	Bremerhaven
	Brückenstr. 25
	28568 Bremerhaven
Telefon	0471 – 941 3586
Kapazität	Lastkraftwagen
	Beliebige Anzahl von Abfallbehältern zu 120 l oder 240 l
Beschreibung der	Sammelfahrzeug; Spezialbehälter für ölhaltige
Einrichtung	Werkstattrückstände, genehmigtes Abfallzwischenlager
Beschreibung des	Bei Frachtschiffen werden die Abfallbehälter (je nach
Entsorgungsverfahrens	Schiffsgröße 120 I oder 240 I) bei Ankunft des Schiffes
	unaufgefordert zum Schiff geliefert und bei Abfahrt
	wieder abgeholt. Beträgt die Liegezeit des Schiffes
	mehr als drei Tage, werden nach jeweils drei Tagen die
	gefüllten Behälter abgeholt und leere Behälter
	angeliefert.
	Die Abfälle werden in einem Zwischenlager zur
	Abholung in Chargen bereitgestellt und im
	Müllheizkraftwerk Bremerhaven energetisch verwertet.
	Die Anlage ist gemäß BlmSchG zugelassen.
	Bei Fahrgastschiffen werden Behälter nur gemäß
	Anforderung des Schiffes geliefert. Die Abfälle werden
	energetisch verwertet.

5.4.2 Bremen

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS
Auffangeinrichtung	Bremerhaven
	Brückenstr. 25
	28568 Bremerhaven
Telefon	0471 – 941 3586
Kapazität	Lastkraftwagen
	Beliebige Anzahl von Abfallbehältern zu 120 l oder 240 l
Beschreibung der	Sammelfahrzeug; Spezialbehälter für ölhaltige
Einrichtung	Werkstattrückstände, genehmigtes Abfallzwischenlager

Beschreibung des	Bei Frachtschiffen werden die Abfallbehälter (je nach
Entsorgungsverfahrens	Schiffsgröße 120 I oder 240 I) bei Ankunft des Schiffes
	unaufgefordert zum Schiff geliefert und bei Abfahrt
	wieder abgeholt. Beträgt die Liegezeit des Schiffes
	mehr als drei Tage, werden nach jeweils drei Tagen die
	gefüllten Behälter abgeholt und leere Behälter
	angeliefert.
	İ
	Die Abfälle werden in einem Zwischenlager zur
	Abholung in Chargen bereitgestellt und im
	Müllheizkraftwerk Bremen energetisch verwertet. Die
	Anlage ist gemäß BlmSchG zugelassen.
	Bei Fahrgastschiffen werden Behälter nur gemäß
	Anforderung des Schiffes geliefert. Die Abfälle werden
	energetisch verwertet.

5.5 Auffangeinrichtungen für sonstige gefährliche Abfälle aus dem Schiffsbetrieb

Abfallarten: Holz- und Verpackungsabfälle mit schädlichen Anhaftungen, Reste von Farben und Lösungsmitteln, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Abfallschlüssel: 150110, 080111, 140602, 160601, 160602, 160605, 200121.

5.5.1 Bremerhaven

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS
Auffangeinrichtung	Bremerhaven
	Brückenstr. 25
	28568 Bremerhaven
Telefon	0471 – 941 3586
Kapazität	Lastkraftwagen
	Beliebige Anzahl von Spezialbehältern für die
	verschieden Abfallarten (von 60 l bis 1 100 l)
	verschieden Abialiarten (von 00 i bis 1 100 i)
Beschreibung der	Sammelfahrzeug; Spezialbehälter für Holz- und
Einrichtung	Verpackungsabfälle mit schädlichen Anhaftungen,
	Reste von Farben und Lösungsmitteln, Batterien,
	Leuchtstoffröhren;
	genehmigtes Abfallzwischenlager

Beschreibung des	Auf Anforderung des Schiffes werden die für die
Entsorgungsverfahrens	jeweilige Abfallart geeigneten Behälter zum Schiff
	geliefert und spätestens bei Abfahrt wieder abgeholt.
	Im Zwischenlager werden die Abfälle sortiert und zu
	einzelnen Abfallströmen für spezielle Verwertungs-,
	Recycling- und Beseitigungsanlagen
	zusammengestellt.

5.5.2 Bremen

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Nehlsen-Plump, BS
Auffangeinrichtung	Bremen
	Louis-Krages-Str. 10
	28237 Bremen
Telefon	0421 – 6266 200
Kapazität	Lastkraftwagen
	Beliebige Anzahl von Spezialbehältern für die
	verschieden Abfallarten (von 60 l bis 1 100 l)
Beschreibung der	Sammelfahrzeug, Spezialbehälter für Holz- und
Einrichtung	Verpackungsabfälle mit schädlichen Anhaftungen,
	Reste von Farben und Lösungsmitteln, Batterien,
	Leuchtstoffröhren; genehmigtes Abfallzwischenlager
Beschreibung des	Auf Anforderung des Schiffes werden die für die
Entsorgungsverfahrens	jeweilige Abfallart geeigneten Behälter zum Schiff
	geliefert und spätestens bei Abfahrt wieder abgeholt. In
	einem Zwischenlager werden die Abfälle sortiert,
	teilweise auch aufbereitet, und zu einzelnen
	Abfallströmen für spezielle Verwertungs-, Recycling-
	und Beseitigungsanlagen zusammengestellt.
Name der	Augustin Entsorgung GmbH & Co
Auffangeinrichtung	Adam Smith Str. 3-5
	28207 Bremen
Telefon	0421 – 438 440
Kapazität	Lastkraftwagen
	Beliebige Anzahl von Spezialbehältern für die
	verschieden Abfallarten (von 60 l bis 1100 l)

Beschreibung der	Sammelfahrzeug; Spezialbehälter für Holz- und
Einrichtung	Verpackungsabfälle mit schädlichen Anhaftungen,
	Reste von Farben und Lösungsmitteln, Batterien,
	Leuchtstoffröhren;
	į
	genehmigtes Abfallzwischenlager
Beschreibung des	Auf Anforderung des Schiffes werden die für die
Entsorgungsverfahrens	jeweilige Abfallart geeigneten Behälter zum Schiff
	geliefert und spätestens bei Abfahrt wieder abgeholt.
	Im Zwischenlager werden die Abfälle sortiert, teilweise
	auch aufbereitet, und zu einzelnen Abfallströmen für
	spezielle Verwertungs-, Recycling- und
	Beseitigungsanlagen zusammengestellt.

5.6 Auffangeinrichtung für sonstige ungefährliche Abfälle aus dem Schiffsbetrieb

Abfallarten: Holz ohne schädliche Anhaftungen, leere Verpackungen ohne schädliche Anhaftungen, unbrauchbares Ladungssicherungsmaterial, Kehricht, sonstige gemischte ungefährliche Abfälle

Abfallschlüssel: 150103, 150106, 200301

Für diese Abfälle wird in der Hafengruppe Bremerhaven und in der Hafengruppe Bremen jeweils eine Auffangeinrichtung im Auftrag der Hafenbehörde betrieben:

5.6.1 Bremerhaven

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS
Auffangeinrichtung	Bremerhaven
	Brückenstr. 25
	28568 Bremerhaven
Telefon	0471 – 941 3586
Kapazität	Lastkraftwagen
	Beliebige Anzahl von Abfallbehältern zu 1 100 l
Beschreibung der	Sammelfahrzeug; Abfallgroßbehälter, genehmigtes
Einrichtung	Abfallzwischenlager mit Abfallpresse
Beschreibung des	Die Großbehälter werden auf Anforderung des
Entsorgungsverfahrens	Schiffes bei Ankunft geliefert und bei Abfahrt wieder
	abgeholt. Die Abfälle werden zu einem Zwischenlager
	verbracht, in einer Abfallpresse komprimiert und im
	Müllheizkraftwerk Bremerhaven energetisch
	verwertet.

5.6.2 Bremen

Name der	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS
Auffangeinrichtung	Bremerhaven
	Brückenstr. 25
	28568 Bremerhaven
Telefon	0471 – 941 3586
Kapazität	Lastkraftwagen
	Beliebige Anzahl von Abfallbehältern zu 1 100 l
Beschreibung der	Sammelfahrzeug; Abfallgroßbehälter, genehmigtes
Einrichtung	Abfallzwischenlager mit Abfallpresse
Beschreibung des	Die Großbehälter werden auf Anforderung des
Entsorgungsverfahrens	Schiffes bei Ankunft geliefert und bei Abfahrt wieder
	abgeholt. Die Abfälle werden zu einem Zwischenlager
	verbracht und anschließend im Müllheizkraftwerk
	Bremen energetisch verwertet.

5.7 Auffangeinrichtung für Abfälle aus der Abgasreinigung (Scrubber Sludge)

Abfallschlüssel: 100118

Für diese Abfallart stehen in den Bremischen Häfen zwei Auffangeinrichtungen zur Verfügung:

Name der Einrichtung	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Nehlsen-Plump, BS
	Bremen
	Louis-Krages-Straße 10
	28237 Bremen
Telefon	0421 – 6266 200
Kapazität	Saugtankwagen 8 m ³
	(Bremerhaven und Bremen)
Beschreibung der	Separationsanlage für Schlämme aus der
Einrichtung	Abgasreinigung
	Die Anlage ist nach BlmSchG zugelassen.
Beschreibung des	Die Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes. Die
Entsorgungsverfahrens	Scrubber Schlämme werden an das Sammelfahrzeug
	übergeben und mit dem Sammelfahrzeug zur
	Separationsanlage befördert. Dort werden verwertbare
	Ölanteile abgeschieden (Schwerkraftsedimentation oder

	Membrankammerfilterpresse) und durch externe Hochtemperaturverbrennung energetisch verwertet oder beseitigt. Die wässrige Phase wird chemisch- physikalisch mit Eisenchlorid, Calciumhydroxid, Flockungshilfsmittel und Aktivkohle behandelt, das Prozesswasser wird unter Überwachung der Parameter in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Verbleibende Feststoffanteile werden durch Dauerlagerung (z.B. in Bergwerken) beseitigt.
Name der Einrichtung	Remondis Industrieservice GmbH Heidestraße 60 49324 Melle
Telefon	05422 – 9820 139
Kapazität	Saugtankwagen 20 m ³ (BRV und BRE)
Beschreibung der Einrichtung	Chemisch-physikalische Behandlungsanlage Die Anlage ist nach BlmSchG zugelassen.
Beschreibung des Entsorgungsverfahrens	Die Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes. Die Scrubber Schlämme werden an das Sammelfahrzeug übergeben und mit dem Sammelfahrzeug zur Behandlungsanlage befördert. Dort werden die Schlämme mit Trenn- und Flockungsmitteln behandelt und nach Schwermetallausfällung entwässert und gefiltert. Das Prozesswasser wird unter Überwachung der Parameter in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Abgeschiedenes Öl wird energetisch verwertet, verbleibende Feststoffanteile werden durch Hochtemperaturverbrennung beseitigt.

5.8 Auffangeinrichtungen für Waschwasser aus Laderäumen

Abfallschlüssel: 161002

Für diese Abfallart stehen in den Bremischen Häfen zwei Auffangeinrichtungen in der Hafengruppe Bremen zur Verfügung:

Name der Einrichtung	Hansewasser GmbH
	Schiffbauerweg 2
	28237 Bremen

042	21 – 988 – 1550 (Notdienst 24 Std.)	
I II	0421 – 988 – 1550 (Notdienst 24 Std.)	
Kapazität Me	Mehrere verschiedene Saugtankwagen 3 m ³ , 7 m ³ , 8	
m^3	m^3 , 12 m^3	
Beschreibung der Übe	ernahme von Waschwasser durch Tankwagen	
Einrichtung		
	reinbarung mit dem Betreiber der Kläranlage zur	
	lleitung in das kommunale Abwassersystem	
	e Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes.	
	s Waschwasser wird an das Sammelfahrzeug	
	ergeben und mit dem Sammelfahrzeug zu einer	
	ernahmestelle des von dieser	
	tsorgungseinrichtung betriebenen kommunalen	
	wassersystems befördert. In der Kläranlage wird das	
	schwasser gefiltert und biologisch gereinigt. Das	
ger	gereinigte Wasser wird ins Gewässer eingeleitet. Der	
ver	bleibende Klärschlamm wird teilweise als Dünger in	
der	der Landwirtschaft verwertet, teilweise in den	
Kra	Kraftwerken Farge und HSE Hamburg energetisch	
ver	verwertet.	
Name der Einrichtung J.	Müller Weser GmbH & Co	
C	Cuxhavener Str. 12	
28	3217 Bremen	
Telefon 04	421 – 38773 314	
Kapazität	ur Waschwasser von Fischmehlladungen	
Beschreibung der Verlegen einer Schlauchleitung vom Schiff zur		
Einrichtung	Kanalisation, Zwischenschaltung einer Pumpe und	
ei	eines Wasserzählers	
Beschreibung des Da	as Waschwasser wird über einen Wasserzähler in die	
Entsorgungsverfahrens Ka	analisation eingeleitet und als Schmutzwasser durch	
di	e Fa. Hansewasser entsorgt	

5.9 Auffangeinrichtungen für Fäkalwasser

Abfallschlüssel: 200304.

Für diese Abfallart stehen in den Bremischen Häfen zwei Auffangeinrichtungen gemeinsam für die Hafengruppen Bremerhaven und Bremen zur Verfügung:

Name der Einrichtung	Nehlsen GmbH & Co, NL Nehlsen-Plump, BS Bremen Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	
Telefon	0421 – 6266 200	
Kapazität	Mehrere verschiedene Saugtankwagen 20 m ³ , 12 m ³ , 8 m ³	
	(BRV und BRE)	
Beschreibung der Einrichtung	Übernahme von Fäkalwasser durch Tankwagen Vereinbarung mit dem Betreiber der Kläranlage zur Einleitung in das kommunale Abwassersystem	
Beschreibung des Entsorgungsverfahrens	Die Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes. Das Fäkalwasser wird an das Sammelfahrzeug übergeben und mit dem Sammelfahrzeug zu einer Übernahmestelle des Betreibers des Abwassersystems (Fa. Hansewasser) befördert. In der von Hansewasser betriebenen Kläranlage wird das Fäkalwasser geklärt und biologisch gereinigt. Das geklärte, gereinigte und von Nährstoffen befreite Wasser wird ins Gewässer eingeleitet, der verbleibende Klärschlamm wird teilweise als Dünger in der Landwirtschaft verwertet, teilweise in den Kraftwerken Farge und HSE Hamburg energetisch verwertet.	
Name der Einrichtung	hanseWasser Bremen GmbH Schiffbauerweg 2 28237 Bremen	
Telefon	0421 – 988 – 1753 (allg. Bürozeiten) 0421 – 988 – 1550 (Notdienst 24 Std.)	
Kapazität	Mehrere verschiedene Saugtankwagen 3 m ³ , 7 m ³ , 8 m ³ , 12 m ³	
Beschreibung der Einrichtung	Übernahme von Fäkalwasser durch Tankwagen Vereinbarung mit dem Betreiber der Kläranlage zur Einleitung in das kommunale Abwassersystem	
Beschreibung des Entsorgungsverfahrens	Die Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes. Das Fäkalwasser wird an das Sammelfahrzeug	

übergeben und mit dem Sammelfahrzeug zu einer Übernahmestelle des von dieser Entsorgungseinrichtung betriebenen kommunalen Abwassersystems befördert. In der Kläranlage wird das Fäkalwasser geklärt und biologisch gereinigt. Das geklärte, gereinigte und von Nährstoffen befreite Wasser wird ins Gewässer eingeleitet, der verbleibende Klärschlamm wird teilweise als Dünger in der Landwirtschaft verwertet, teilweise in den Kraftwerken Farge und HSE Hamburg energetisch verwertet.

5.10 Auffangeinrichtungen für Rückstände aus der Abfallverbrennung

Rückstände aus der Verbrennung hausmüllähnlicher Abfälle einschließlich Aufsaugund Filtermaterialien mit schädlichen Anhaftungen sowie aus der Verbrennung von Ölschlämmen

Abfallschlüssel: 190111, 190112.

Für diese Abfallart wird in der Hafengruppe Bremerhaven und in der Hafengruppe Bremen jeweils eine Auffangeinrichtung im Auftrag der Hafenbehörde betrieben:

5.10.1 Bremerhaven

Name day Eignightung	Nahlaan Crahii C Ca I/C Nii I/ari Nahlaan BC	
Name der Einrichtung	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS	
	Bremerhaven	
	Brückenstr. 25	
	27568 Bremerhaven	
Telefon	0471 – 941 35 86	
Kapazität	1 Lastkraftwagen	
	Beliebige Anzahl von Abfallbehältern zu je 240 l	
Beschreibung der	Sammelfahrzeug, geschlossene Abfallbehälter	
Einrichtung		
Beschreibung des	Auf Anforderung des Schiffes wird die erforderliche	
Entsorgungsverfahrens	Anzahl Sammelbehälter zum Schiff geliefert und	
	spätestens bei Abfahrt wieder abgeholt. Die Abfälle	
	werden in der Deponie "Grauer Wall" durch	
	Dauerlagerung beseitigt.	

5.10.2 Bremen

Name der Einrichtung	Nehlsen GmbH & Co KG, NL Karl-Nehlsen, BS
	Bremen

	Hüttenstr. 5	
	28237 Bremen	
Telefon	0421 – 6266 5000	
Kapazität	1 Lastkraftwagen	
	Beliebige Anzahl von Abfallbehältern zu je 240 l	
Beschreibung der	Sammelfahrzeug, geschlossene Abfallbehälter	
Einrichtung		
Beschreibung des	Auf Anforderung des Schiffes wird die erforderliche	
Entsorgungsverfahrens	Anzahl Sammelbehälter zum Schiff geliefert und	
	spätestens bei Abfahrt wieder abgeholt. Die Abfälle	
	werden in der Blocklanddeponie durch Dauerlagerung	
	beseitigt.	

5.11 Ballastwasser

Sedimente (Schlämme) aus der Reinigung von Ballasttanks

Abfallschlüssel: 160709

Für diese Abfallart steht in den Bremischen Häfen eine Auffangeinrichtung zur Verfügung:

Name der Einrichtung	Remondis Industrieservice GmbH	
	Industrie-Recycling-Zentrum Bramsche	
	Am Kanal 9	
	49565 Bramsche	
Telefon	05461 – 951 218	
Kapazität	1 Saugwagen 20 m ³	
Beschreibung der	Saugwagen mit Luftförderanlage zur	
Einrichtung	Feststoffabsaugung	
Beschreibung des	Die Entsorgung erfolgt auf Anforderung des Schiffes.	
Entsorgungsverfahrens	Die Sedimente werden aus den Ballasttanks	
	abgesaugt, in die Behandlungsanlage verbracht und	
	dort für die Sonderabfallverbrennung aufkonditioniert.	

6. Beschreibung des Entgeltsystems

Die nachfolgend aufgeführten Euro-Beträge für Gebühren, Abgaben und Erstattungen beruhen auf dem Rechtsstand im November 2017.

6.1 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

6.1.1 Frachtschiffe

Für die Entsorgung dieser Abfälle wird von jedem Seeschiff für jeden begonnenen Zeitraum von drei Tagen in Abhängigkeit von der Schiffsgröße eine Abfallentsorgungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird zusammen mit den Hafengebühren eingezogen. Aus dieser Gebühr wird die Dienstleistung der Auffangeinrichtung vergütet.

Schiffsgröße	Gebührensatz in EURO
Bis 1 500 BRZ	24,20
Ab 1 501 bis 2 500 BRZ	32,27
Ab 2 501 bis 3 500 BRZ	64,47
Ab 3 501 bis 6 000 BRZ	107,47
Ab 6 001 bis 10 000 BRZ	125,37
Ab 10 001 bis 30 000 BRZ	131,38
Über 30 000 BRZ	149,29

Schiffe, die die aufgeführte Gebühr entrichten, erhalten folgende Behältnisse für die getrennte Abfallentsorgung:

Katagorio MADDOL	Abfallart	Behältergröße		
Kategorie MARPOL		Schiffe bis 3 500	Schiffe über 3 500	
V		BRZ	BRZ	
Α	Kunststoff	120 l	240 I	
В	Lebensmittelabfälle	120 l	240 I	
С	Hausmüll – Papier/	120	240 I	
	Pappe	1201	2401	
С	Hausmüll – Glas	120 l	240 I	
С	Hausmüll – Metall	120 l	240 I	
F	Kontaminierte Filter- /	120	240 I	
1	Aufsaugmaterialien	1201	2401	

Zusätzlich können Schiffe Speiseöle in Behältern von nicht mehr als 30 I Fassungsvermögen kostenlos entsorgen. Die Behälter sind vom Schiff zu stellen. Die Höchstentsorgungsmenge beträgt 30 I für Schiffe bis 3 500 BRZ und 60 I für Schiffe über 3 500 BRZ.

Des Weiteren erhalten Schiffe, die die oben aufgeführte Gebühr entrichten, auf Anforderung folgende Behälter kostenlos:

Kategorie MARPOL V	Abfallart	Behältergröße
--------------------	-----------	---------------

E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 I
F	Gemischte Betriebsabfälle	1100 I

Zusätzlich zu den genannten kostenlos bereitgestellten Behältern werden auf Anforderung weitere Behälter gegen Zahlung einer Einzelgebühr gemäß nachstehender Tabelle geliefert.

Kategorie MARPOL V	Abfallart	Behältergröße	Gebühr (€)
А	Kunststoff	240 I	18,10
В	Lebensmittelabfälle	240 I	20,90
С	Hausmüll – Papier/Pappe	2401	10,40
С	Hausmüll – Glas	240 I	10,40
С	Hausmüll – Metall	240 1	7,40
D	Speiseöl	30 I	15,70
F	Kontaminierte Filter-/ Aufsaugmaterialien	240 I	20,80
Е	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 I	28,90
F	Gemischte Betriebsabfälle	1 100 I	35,00

Wenn die Behälter für die getrennte Abfallsammlung nicht bestimmungsgemäß für die jeweilige Abfallkategorie verwendet werden, wird für einen Zeitraum von jeweils drei Tagen eine zusätzliche Gebühr wie folgt erhoben:

Schiffsgröße	Gebührensatz in EURO
Bis 3 500 BRZ	20,60
Ab 3 501 BRZ	34,40

6.1.2 Fahrgastschiffe

Fahrgastschiffe müssen die für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erforderliche Anzahl Großbehälter oder Container bei der Auffangeinrichtung anfordern. Die Entsorgung erfolgt auf Grundlage eines zwischen dem Betreiber des Schiffs und der Auffangeinrichtung geschlossenen privatrechtlichen Vertrages zu Konditionen, die zwischen Schiff und Auffangeinrichtung vereinbart werden. Die Auffangeinrichtung stellt die Entsorgungskosten dem Schiff in Rechnung.

6.2 Ölschlämme und Bilgenöle

Für die Entsorgung dieser Abfälle wird von jedem Seeschiff für jeden Hafenanlauf in Abhängigkeit von der Schiffsgröße und ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Auffangeinrichtung eine Entsorgungsabgabe erhoben. Die Abgabe wird zusammen mit den Hafengebühren eingezogen. Aus den Einnahmen dieser Abgabe werden Schiffen, die in den Bremischen Häfen Ölschlämme und Bilgenöle entsorgen, die Kosten der Entsorgung bis zu bestimmten Höchstbeträgen erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag und wird von der Hafengebührenstelle vorgenommen.

Die Höhe der Entsorgungsabgabe beträgt pro BRZ 0,012 €, jedoch für ein Schiff mindestens 42,00 € und höchstens 600,00 €. Für Autocarrier und Ro-Ro-Schiffe reduziert sich diese Abgabe um 50 %.

Die Entsorgung von Ölschlämmen und Bilgenölen erfolgt auf Anforderung des Schiffes jeweils auf Grundlage eines zwischen Schiff und Auffangeinrichtung geschlossenen privatrechtlichen Vertrages zu Konditionen, die zwischen Schiff und Auffangeinrichtung vereinbart werden. Die Auffangeinrichtung stellt die Entsorgungskosten dem Schiff in Rechnung. Mit Entrichtung der Entsorgungsabgabe erwirbt das Schiff jedoch einen Anspruch auf Erstattung der Entsorgungskosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die Gestellung des Entsorgungsfahrzeugs (500 €) und einem mengenabhängigen Betrag (45 € je m³). Die Erstattung erfolgt bis zu folgenden Höchstgrenzen:

BRZ	Max. erstattungsfähige Menge	Max. Erstattungsbetrag
1 501 bis 3 500	6 m ³	770 €
3 500 bis 6 000	10 m ³	950 €
6 001 bis 10 000	15 m ³	1 175 €
10 001 bis 30 000	22 m ³	1 490 €
30 001 bis 50 000	30 m^3	1 850 €
ab 50 001	50 m ³	2 750 €

Schiffe mit Anlagen zur Ölschlammaufbereitung, die keine pumpfähigen Ölabfälle abgeben, sondern nicht-pumpfähige Abfälle erzeugen, die in Fässern abgegeben werden müssen, haben ebenfalls die Entsorgungsabgabe zu entrichten. Auch diese Schiffe erwerben mit Entrichtung der Abgabe einen Anspruch auf Erstattung der Entsorgungskosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die Gestellung des Entsorgungsfahrzeugs (220 €) und einem mengenabhängigen Betrag (1,80 € je Liter). Die Erstattung erfolgt bis zu den oben aufgeführten Höchstgrenzen für pumpfähige Ölabfälle.

Schiffe, die die Bremischen Häfen mindestens zweimal monatlich anlaufen und Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz in einem Bremischen Hafen an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde, werden auf Antrag von der

Entrichtung der Entsorgungsabgabe befreit. Befreite Schiffe haben keinen Anspruch auf Erstattung der Entsorgungskosten.

6.3 Rückstände aus der Abgasreinigung

Seeschiffe, die mit einer Abgasreinigungsanlage ausgerüstet sind, können Rückstände aus der Abgasreinigung in einer Menge bis zu 3 m³ entsorgen. Die Zeit für die Übergabe (Pumpzeit) darf höchstens eine Stunde betragen. Die anfallenden Kosten werden gegen Vorlage der Entsorgungsrechnung von der Hafengebührenstelle erstattet. Die Kosten für Größere Mengen und/oder längere Pumpzeiten gehen zu Lasten des Schiffes.

6.4 Sonstige Abfälle aus dem Schiffsbetrieb, Ladungsrückstände, Fäkalwasser

Alle sonstigen Abfälle aus dem Schiffsbetrieb, alle Ladungsreste (z.B. ölhaltiges Wasser aus der Reinigung von Ladetanks und vermischte feste Abfälle aus der Reinigung von Schiffsladeräumen) und Fäkalwasser werden durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Auffangeinrichtungen auf Anforderung des Schiffes entsorgt. Die Entsorgung erfolgt auf Grundlage eines zwischen Schiff und Auffangeinrichtung geschlossenen privatrechtlichen Vertrages zu Konditionen, die zwischen Schiff und Auffangeinrichtung vereinbart werden. Die Auffangeinrichtung stellt die Entsorgungskosten dem Schiff in Rechnung.

Müssen in besonderen Einzelfällen Abfälle einer bestimmten Art entsorgt werden, für die keine Auffangeinrichtung vorgehalten wird, ist die Entsorgungsmöglichkeit unter Beteiligung der unter Ziffer 1 genannten Behörden zu prüfen. Gegebenenfalls legt die Abfallbehörde besondere Auflagen fest. Wird eine Entsorgungsmöglichkeit gefunden, erfolgt die Entsorgung aufgrund eines zwischen dem Schiff als Abfallerzeuger und dem jeweiligen Entsorgungsunternehmen geschlossenen Entsorgungsvertrags.

6.5 Waschwasser aus Laderäumen

Der Umschlagsbetrieb, der das Schiff entladen hat, ermöglicht auf Anforderung des Schiffes die Abgabe des Waschwassers. Das Schiff muss über ausreichende Pumpkapazität verfügen, um das Waschwasser aus der Laderaumbilge bzw. aus einem Sammeltank in das Entsorgungsfahrzeug pumpen zu können. Alle Kosten, die für die Übernahme und Entsorgung des Waschwassers entstehen, werden dem Schiff in Rechnung gestellt, sofern der Beförderungsvertrag für die betreffende Ladung hierzu keine anderen Bestimmungen enthält.

6.6 Sedimente aus der Reinigung von Ballasttanks

Sedimente, die bei Reparaturarbeiten in einer Werft anfallen, werden in der Regel durch die Werft unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt. Wurden die Tanks jedoch von der Schiffsbesatzung auf See oder während der Liegezeit des Schiffes im Hafen gereinigt, hat der Betreiber des Schiffes eine Auffangeinrichtung mit

der Entsorgung der Sedimente zu beauftragen. Die Kosten werden dem Schiff direkt in Rechnung gestellt.

7. Informationsfluss und Überwachung

7.1 Schiffsanmeldung und Beauftragung der Entsorgung

Jedes Schiff meldet vor Ankunft im Hafen über den örtlichen Vertreter (Agent, Schiffsmakler, Reedereivertreter) die Angaben über die an Bord befindlichen Abfälle und die beabsichtigte Entsorgung gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG an die Hafenbehörde. Liegt die Meldung eines Schiffes nicht vor, fordert die Hafenbehörde den örtlichen Vertreter des Schiffes auf, für die Abgabe der Meldung zu sorgen. Die Mitarbeiter der Auffangeinrichtungen für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhalten von der Hafenbehörde die erforderlichen Informationen über Schiffsankünfte und Schiffsabfahrten. Aufgrund dieser Informationen beliefert die Auffangeinrichtung die Schiffe zeitgerecht und unaufgefordert mit Abfallbehältern.

Die Entsorgung aller anderen Abfallarten erfolgt nur auf Anforderung. Der Vertreter des jeweiligen Schiffes beauftragt eine geeignete Auffangeinrichtung mit der Entsorgung. Die Auffangeinrichtung meldet durchgeführte Entsorgungen der Hafenbehörde.

7.2. Kontrolle und Vollzug

Nach den Vorschriften der Richtlinie 2000/59/EG sind alle Abfälle vor Auslaufen des Schiffes in eine Auffangeinrichtung abzugeben, es sei denn, an Bord des Schiffes ist genügend spezifische Lagerkapazität vorhanden für alle angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt bis zum Abgabehafen noch anfallenden Abfälle.

Die Hafenbehörde prüft durch stichprobenartige Kontrollen, ob die Lagerkapazität für die jeweiligen Abfallarten ausreicht. Hierzu werden die Anmeldungen der Schiffe ausgewertet, außerdem werden mit Unterstützung der Wasserschutzpolizei Kontrollen an Bord der Schiffe durchgeführt.

Die Frage, ob eine ausreichende spezifische Lagerkapazität vorhanden ist, wird nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls entschieden. Zur Entscheidungshilfe kann die Aufstellung in <u>Anlage 3</u> herangezogen werden.

Bei nicht ausreichender Lagerkapazität ordnet die Hafenbehörde die Entsorgung der Abfälle an. Bei ausreichender Lagerkapazität kann das Schiff mit den Abfällen an Bord auslaufen. Bestehen Zweifel an der Absicht, die Abfälle im nächsten Anlaufhafen ordnungsgemäß zu entsorgen, informiert die Hafenbehörde die zuständige Behörde des nächsten Hafens über die bei Auslaufen an Bord befindlichen Abfälle.

8. Umweltmanagement

Bei Einsammeln und Übernahme von Schiffsabfällen entstehen keine Emissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen, die über die Emissionen hinausgehen, die im

Rahmen des Ladungsumschlags im Hafen als unvermeidbar hingenommen werden müssen. Bei der Entsorgung flüssiger pumpfähiger Abfälle kann ein unbeabsichtigter Austritt von Flüssigkeiten und eine dadurch verursachte Gewässerverunreinigung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Bremische Hafenordnung schreibt deshalb vor, dass vor Beginn der Übergabe pumpfähiger Abfälle sowohl vom abgebenden Schiff als auch vom übernehmenden Fahrzeug die erforderlichen Absprachen und Sicherheitsüberprüfungen vorgenommen und in einer Prüfliste dokumentiert werden. Ein Muster der Prüfliste ist als Anlage 4 beigefügt. Kommt es dennoch zu einem unbeabsichtigten Freiwerden, ist dies der Hafenbehörde zu melden. Im Falle einer Gewässerverunreinigung informiert die Hafenbehörde die Rufbereitschaft der Wasserbehörde, die die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers bzw. zur Reinigung festlegt.

Die hausmüllähnlichen Abfälle von Schiffen werden in Abfallbehältern aus starrem Kunststoff mit Deckel eingesammelt. Die Behälter werden auf einem Lastkraftwagen aufrecht stehend zum Zwischenlager befördert und ggf. in einer Abfallpresse komprimiert. Im normalen Betrieb ist eine Freisetzung von Abfällen auszuschließen und eine Belästigung durch Gerüche nicht feststellbar. Der ordnungsgemäße Zustand der Abfallpresse wird in Form jährlicher Prüfungen durch eine unabhängige Stelle gewährleistet.

Gefährliche Abfälle unterliegen zusätzlich den gefahrgutrechtlichen Vorschriften und werden nur in verschließbaren, baumustergeprüften und zugelassenen Behältern befördert. Dadurch ist im normalen Betrieb eine Freisetzung von festen oder flüssigen Stoffen oder von Dämpfen auszuschließen.

Die weitere Behandlung der Abfälle erfolgt ausschließlich in Anlagen, die gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassen bzw. planfestgestellt worden sind. Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in den entsprechenden Genehmigungsbzw. Planfeststellungsverfahren berücksichtigt worden.

9. Verfahren über die Meldung von Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung

Stellt ein Schiffsführer oder der Makler bzw. Betreiber eines Schiffes Unzulänglichkeiten im System der Entsorgung von Schiffsabfällen fest, so erfolgt eine Meldung an die Hafenbehörde. Die Hafenbehörde geht den Hinweisen nach. Sind Unzulänglichkeiten bei einer bestehenden Hafenauffangeinrichtung festzustellen, sorgt die Hafenbehörde unter Beteiligung der Abfallbehörde für die Verbesserung der Entsorgung. Wird beanstandet, dass die Entsorgung bestimmter Abfallarten nicht möglich ist, untersucht die Hafenbehörde unter Beteiligung der Abfallbehörde, ob eine weitere Auffangeinrichtung vorgehalten werden muss und sorgt gegebenenfalls dafür, dass die für notwendig befundene weitere Auffangeinrichtung eingerichtet wird.

10. Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

10.1 Internationale Regelungen

Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL) mit Anlagen I, II, III, IV und V (Bekanntmachung der Neufassung des Übereinkommens vom 12. März 1996, BGBl. II S. 399), zuletzt geändert durch Entschließungen MEPC.235(65) und MEPC.238(65) (BGBl. 2014, II, S. 810). Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC Code) Neufassung durch Entschließung MSC 176(79) (VkBl. 2007, S. 8, 80 und 152), zuletzt geändert durch Entschließung MSC.369(93) und MEPC.250(66) (VKBl. 2015, S. 257).

10.2 Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 2000/59 EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Abl. L 332 S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung 1137/2008/ EG (Abl. L 311 S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABI. L 342 vom 22. Dezember 2009 S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Verordnung über tierische Nebenprodukte - (ABI. L 300 vom 14. November 2009 S. 1; RL 2010/63/EU - ABI. L 276 vom 20. Oktober 2010 S. 33).

10.3 Bundesrepublik Deutschland

Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (See-Umweltverhaltensverordnung – SeeUmwVerhV), verkündet als Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257).

Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufsbedingungsverordnung – AnlBV) in der Fassung der Bekanntmachung in Artikel 1 der Elften Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2004 (BGBI. I. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2016 (BGBI. I S. 1504).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808).

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall AbfBeauftrV vom 2. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234).

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2644).

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) verkündet als Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. S. 2234).

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBI. S. 2770), geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234).

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. S. 2745). Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBI. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI I S. 212).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I. S. 1440).

10.4 Freie Hansestadt Bremen

Bremisches Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG) vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 165).

Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (HafAEVO) vom 5. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2016 (Brem.GBl. S. 821).

Bremische Hafenordnung vom 24. April 2001 (Brem.GBl. S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 259).

Bremische Hafengebührenordnung (HGebO) vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 – 9511-d-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2017 (Brem.GBl. S. 457).

Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125).

Bremen, den 1. Februar 2018

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

<u>Vorschrift vom 24.04.2020, gültig ab 29.04.2020</u> Vorschrift vom 09.10.2018, gültig ab 13.10.2018 bis 28.04.2020